

# KURZ & fündig

**buhck**  
GRUPPE

Neues aus Umwelt und Arbeitsschutz [www.buhck.de](http://www.buhck.de)

## „NULL-ABFALL-Programm“

EU ist mit geplanter Novelle des Abfallrechts voll auf Recyclingkurs

Anfang Juli 2014 hat die EU-Kommission ein umfangreiches Vorschlagspaket COM(2014) 398 mit dem Titel „Hin zu einer Kreislaufwirtschaft: Ein Null-Abfallprogramm für Europa“ veröffentlicht. Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft ist Teil der EU-Agenda für Ressourceneffizienz, die mit der Strategie „Europa 2020“ für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum sorgen soll. Mit dem Vorschlagspaket legte die EU-Kommission nun entsprechend ihrem aktuellen Umweltaktionsprogramm Maßnahmen vor, deren Ziel es ist, die Abfallwirtschaft weiter hin zu einem Ressourcenmanagement zu entwickeln und das Recycling sowie die Kreislaufwirtschaft in den Mitgliedstaaten so zu fördern, dass es keine Abfälle mehr geben wird. Es soll erreicht werden, Produkte am Ende ihrer Lebensdauer verstärkt in der Wirtschaft als verbleibende Ressourcen zu nutzen und so einer weiteren Wertschöpfung zugänglich zu machen. Neben höheren Recyclingzielen, und dem Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, gehören zu den Vorschlägen der Kommission auch eine Initiative zu einer „grünen Beschäftigung“, die Förderung des grünen Unternehmertums für kleine und mittlere Unternehmen in der EU und Vorschläge für mehr Ressourceneffizienz im Gebäudesektor.

Die von der EU-Kommission zur Umsetzung der Vorschläge notwendigen Änderungen von

EU-Richtlinien betreffen im Wesentlichen die Abfallrahmenrichtlinie, die Deponierichtlinie, sowie die Verpackungs- und Verpackungsabfallrichtlinie, in geringerem Maße auch die Batterierichtlinie, die Elektrogeräterichtlinie und die Altfahrzeugrichtlinie. Über die Kommissionsvorschläge müssen nun das Europäische Parlament und der Rat der EU-Staaten beraten. Eine entsprechende Umsetzung in deutsches Recht würde dann nach spätestens zwei Jahren erfolgen.

Mit der Novellierung schlägt die EU-Kommission, unter anderem zur Konkretisierung des bestehenden Abfallrechts, wichtige zusätzliche Definitionen, wie z.B. von Siedlungsabfällen, von Lebensmittelabfällen, von Bau- und Abbruchabfällen, der stofflichen Verwertung, der Verfüllung oder der erweiterten Herstellerverantwortung, vor.

Daneben werden feste, verschärfte Ziele vorgegeben, wie z.B.:

- Erhöhung des Recyclings und der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Siedlungsabfällen auf insgesamt 70 % und von Verpackungsabfällen auf 80 %, sowie die Reduzierung des Aufkommens an Lebensmittelabfällen um 30 % ab dem Jahr 2030.
- Beendigung der Deponierung von recycelbaren Abfällen bis 2030.
- Die energetische Verwertung/Verbrennung ist auf nicht recycelbare und nicht wiederverwertbare Abfälle zu beschränken.

## news aus der Buhck Gruppe

### Canal-Control+Clean jetzt mit Sitz in Barsbüttel

Im Frühjahr dieses Jahres war es soweit. Die Canal-Control+Clean Umweltschutzservices GmbH bezog ihre neugebauten Räumlichkeiten in der Stenwarder Landstraße in Barsbüttel. Die verkehrsgünstige Lage zwischen den Autobahnen A1 und A24 ermöglicht es den knapp 90 Mitarbeiter mit ihren 65 Fahrzeugen nun noch schneller dort vor Ort zu sein, wo sie gebraucht werden.

Zur effizienten Umsetzung der gesetzten Ziele schlägt die EU-Kommission die Einführung eines Frühwarnsystems, zur zeitnahen Erkennung und Vermeidung möglicher Probleme bei der Zielerreichung durch Mitgliedstaaten, sowie einer verpflichtenden jährlichen einheitlichen Berichterstattung durch die Mitgliedsstaaten – kontrolliert durch unabhängige Dritte – vor. Es bleibt abzuwarten, ob die Inhalte der novellierten Richtlinien unverändert durch das Europäische Parlament und den Rat der EU-Staaten bestätigt werden oder ob sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf europäischer Ebene Änderungen ergeben und anschließend die Umsetzung in deutsches Recht 1:1 erfolgt.

Fragen zu diesem Thema? Ihr Ansprechpartner:  
Uwe Beger, Tel. 040 - 72 00 00 56  
e-mail: [ubeger@buhck.de](mailto:ubeger@buhck.de)

## Arbeitssicherheit – Neue DGUV Vorschrift 1 tritt in Kraft

Die neue DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ wurde kürzlich verabschiedet und tritt bei den einzelnen Berufsgenossenschaften bis zum Ende dieses Jahres in Kraft. Ziel war die Gestaltung eines schlanken und transparenten Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz. Im Wesentlichen sind zwei Änderungen durch die neue Regelung erwähnenswert:

- die erstmals für alle Branchen einheitliche Regelung zur Anzahl erforderlicher Sicherheitsbeauftragter in einem Betrieb, sowie
- die veränderten Bestimmungen bei der Ernennung qualifizierter Ersthelfer.

Anstatt, wie bisher, je nach Branche und Betriebsgröße eine konkrete Anzahl von Sicherheitsbeauftragten vorgegeben zu bekommen, entscheidet der Unternehmer fortan anhand nachfolgender 5 Kriterien selbst, wie viele

Sicherheitsbeauftragte für seinen Betrieb erforderlich sind:

1. Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
3. Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
4. Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
5. Anzahl der Beschäftigten.

An der gesetzlichen Regelung, dass spätestens bei regelmäßiger Beschäftigung von mehr als 20 Mitarbeitern mindestens ein Sicherheitsbeauftragter zu bestellen ist, ändert sich nichts. Die zweite maßgebliche Änderung betrifft die Ernennung von Ersthelfern. Als Ersthelfer dürfen ab sofort auch Mitarbeiter mit einer sanitäts- oder rettungsdienstlichen Ausbildung

oder einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens eingesetzt werden. Die Pflicht zur Fortbildung ist erfüllt, wenn sie regelmäßig an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitäts- oder rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Diese Regelung ermöglicht es, die in der Regel gut ausgebildeten und in der Praxis bewährten Ersthelfer nun auch als betriebliche Ersthelfer einzusetzen.

Im Ergebnis bringt die neue Vorschrift den betrieblichen Entscheidungsträgern mehr Handlungsspielraum, sowie weniger Doppelregelungen und stellt somit eine sinnvolle Neuerung dar.

Fragen zu diesem Thema? Ihr Ansprechpartner:  
Marius Quitmann-Crawaack, Tel. 040 - 72 00 00 62  
e-mail: [mquitmann@buhck.de](mailto:mquitmann@buhck.de)

## EU plant neue Vorschriften für sicherere und umweltfreundlichere Lkw

Die EU-Vorschriften für Lkw wurden in den 1980er Jahren erarbeitet, Themen wie Energieeffizienz oder umweltpolitische Ziele waren damals nicht vorrangig. Diese, bislang noch geltenden Vorschriften, stehen der Einführung innovativer Konzepte, welche für die Erhöhung der Kraftstoffeffizienz und der Sicherheit entscheidend sein können, im Wege.

Das soll sich zukünftig ändern: Die Europäische Kommission schlägt u.a. vor, dass es den Herstellern zukünftig erlaubt sein soll, Lkw-Fahrerhäuser mit abgerundeter Form zu konstruieren und Fahrzeuge mit Luftleitvorrichtungen am hinteren Teil des Anhängers auszustatten. Diese relativ geringfügigen Änderungen sollen erhebliche Auswirkungen auf die Aerodynamik und die Kraftstoffeffizienz – insbesondere bei größeren Entfernungen – haben.

Kraftstoffverbrauch und Schadstoffemissionen sollen sich dadurch um bis zu 10 Prozent senken lassen, ohne dass das Ladevermögen beeinträchtigt würde. Zudem soll die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit durch Vergrößerung des Sichtfeldes des Fahrers, aufgrund einer stärker gerundeten Form der Fahrerhäuser, gefördert werden. Durch ein besseres Platzangebot soll darüber hinaus der Komfort für den Fahrer erhöht werden. Auch das Thema Überladung wird in die Überlegungen mit einbezogen: In die Fahrzeuge integrierte Wiegesysteme und Messstellen an den Hauptstraßen, die die Fahrzeuge während der Fahrt wiegen, sollen es ermöglichen überladene Fahrzeuge automatisch zu erkennen.

Fragen zu diesem Thema? Ihre Ansprechpartnerin:  
Louisa Busche, Tel. 040 - 72 00 00 54  
e-mail: lbusche@buhck.de

## Düngemittelverordnung – neue Grenzwerte für Fremdstoffe und Dioxine!

In der aktuell geltenden Fassung der Düngemittelverordnung (DüMV), vom 05.12.2012, sind zulässige Gehalte an Fremdstoffen über 2 mm Siebdurchgang in organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, sowie in Bodenhilfsstoffen und weiteren Stoffgruppen, auf einen Gehalt von maximal 0,5 Gew.-% in der Trockenmasse begrenzt.

Mit der noch dieses Jahr vom Bund beabsichtigten Änderung der Grenzwerte für Fremdstoffe wird u.a. ein Grenzwert für nicht abbaubare Kunststoffe von 0,1 Gew.-% in der Trockenmasse eingeführt. Aufgrund des vergleichsweise hohen Gewichts von Hartkunststoffen ist das Risiko einer Überschreitung des Grenzwertes bei enthaltenen Hartkunststoffen (z.B. Splitter von Blumentöpfen oder Joghurtbechern) ungleich größer als bei enthaltenen Kunststofffolien. Als Begründung wird angeführt, dass der bislang erlaubte Anteil – bezogen auf Kunststoffe mit ihrer geringen spezifischen Masse – erhebliche optische

Beeinträchtigungen nach der Ausbringung zur Folge hat. Am optisch wirksamen Verunreinigungsgrad haben Hartkunststoffe dagegen nur einen vergleichsweise geringen Anteil. Zudem kann auf den Anteil kleiner Hartkunststoffpartikel verfahrenstechnisch kaum Einfluss genommen werden.

Vor diesem Hintergrund haben sich etliche Verbände in ihren Stellungnahmen dafür ausgesprochen, den neuen Kunststoffgrenzwert von 0,1 Gew.-% auf Folien zu beziehen und Hartkunststoffe dem neuen Grenzwert für die sonstigen Fremdstoffe von 0,4 Gew.-% zuzuordnen. Daneben steht der neu beabsichtigte „Grünland-Grenzwert“ für die Summe von Dioxinen und dl-PCB in Höhe von 8 ng/kg TM im Fokus der Diskussion, da dieser den vom wissenschaftlichen Beirat hergeleiteten Grenzwert deutlich unterschreitet.

Fragen zu diesem Thema? Ihre Ansprechpartnerin:  
Marin Vogelsang, Tel. 040 - 72 00 00 51  
e-mail: mvogelsang@buhck.de

## Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz – Ist die Schlüsselzahl „95“ in Ihrem Führerschein eingetragen?

Bereits in unserer Ausgabe „Kurz & Fündig“ Nr. 22 vom März 2009 berichteten wir über das am 1. Oktober 2006 in Kraft getretene „Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr“ (Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz BKRFQ) und die zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getretene Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes (BKRFQV). Ein wichtiger im Gesetz genannter Stichtag liegt seit Kurzem hinter uns, was uns bewegen hat, die künftig relevanten Fristen zu veranschaulichen.

Die im BKRFQ geforderte Weiterbildung mit 35 Unterrichtsstunden (5 Module à 7 Zeitstunden verschiedener Kenntnisbereiche) musste bis zum 09.09.2014 abgeschlossen sein. Der Nachweis dieser Qualifikation erfolgt durch Eintrag der Schlüsselzahl 95 in der Fahrerlaubnis (in Verbindung mit einer Frist) durch die Führerscheinstelle. Nach Abschluss dieser ers-

ten Weiterbildungsetappe sind die Module in einem Rhythmus von 5 Jahren zu wiederholen. Um die Weiterbildung mit der Gültigkeit des Führerscheins zu synchronisieren, kann bei entsprechendem Ablaufdatum des Führerscheins (zwischen 10.09.2014 und 10.09.2016) die Weiterbildung bis einschließlich 9. September 2016 erfolgen. Eine Nichtbeachtung der Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Bußgelder betragen bei fehlendem Eintrag mindestens 50 € je Arbeitsschicht für den Fahrer und zusätzlich mindestens 200 € je Arbeitsschicht für den Unternehmer. Die als Ausbildungsstätte für Berufskraftfahrer anerkannte Buhck Gruppe bietet auch weiterhin die notwendige modulare Schulung mit praxisorientierten neuen und bewährten Inhalten für Berufskraftfahrer an. Gern übernehmen wir auch die erforderliche Terminüberwachung für unsere Schulungsteilnehmer.

Fragen zu diesem Thema? Ihre Ansprechpartnerin:  
Christina Nuppenau, Tel. 040 - 72 00 00 58  
e-mail: cnuppenau@buhck.de

## news aus der Buhck Gruppe

### Buhck-Umwelttouren – auch 2015

Die beliebten Umwelttouren der Buhck Gruppe finden auch 2015 wieder statt. Gestartet während Hamburgs Engagement als Umwelthauptstadt Europas 2011, sind die Touren seitdem bei Groß und Klein sehr gefragt. Die Besucher erleben dabei eine moderne Sortieranlage für Gewerbeabfälle live während des laufenden Betriebs und erfahren viel über das Recycling von Abfällen. Die Teilnahme ist kostenfrei. Termine und Anmeldung unter [www.buhck.de](http://www.buhck.de).

## EU will Lärmbelastung durch Krafffahrzeuge senken

Anfang April 2014 wurde vom Europäischen Parlament die Absenkung der Grenzwerte für die Geräuschemissionen von Kfz, im Rahmen der „Verordnung über den Geräuschpegel bei Fahrzeugen“, beschlossen. Der Geräuschpegel eines Kraftfahrzeugs darf bei der Typisierung und im späteren Betrieb einen bestimmten Wert nicht überschreiten. Diese Grenzwerte sind längst europaweit geregelt, wurden aber trotz des stetig zunehmenden Verkehrsaufkommens seit dem Jahr 1996 nicht mehr angepasst und entsprachen nicht mehr dem Stand der Technik.

Da der Straßenverkehr als maßgebliche Quelle für Umgebungslärm bekannt ist, begrüßte 2012 der deutsche Bundesrat die Bemühungen der Europäischen Kommission, die Belästigungen und Beeinträchtigungen durch Fahrzeuglärm zu verringern. Die letztendlich beschlossenen Grenzwerte sind im Vergleich zum ursprünglichen, stark umstrittenen, Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission im Verfahren deutlich abgeschwächt worden.

Mit der Verordnung werden die Grenzwerte für Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, Lkw und Busse geändert, die Grenzwerte treten für neue Fahrzeugtypen ab Juli 2016 stufenweise in Kraft. Die Unterscheidung der Kraftfahrzeuge in Fahrzeugkategorien wurde grundlegend überarbeitet. Statt bisher einer Pkw-Kategorie gibt es nun vier, statt bisher drei Lkw-Kategorien über 3,5 t gibt es nun fünf. Die Höhe der Grenzwerte einschließlich der Übergangsfristen für die Zulassung variieren je nach Fahrzeugkategorie. Teilweise ist der ab Juli 2016 geltende Grenzwert sogar höher als der bisher geltende Wert. Neue und bestehende Grenzwerte sind jedoch nur bedingt miteinander vergleichbar, da mit der Verordnung auch das Messverfahren geändert wurde.

Eine Kompensation, der mit der vergleichsweise hohen Grenzwertsetzung nicht erreichten Lärminderung, könnte an belasteten Standorten zu einer deutlichen Zunahme von verkehrlichen Anordnungen (z. B. Geschwindigkeitsreduzierung, Lkw-Fahrverbote) führen.

Fragen zu diesem Thema? Ihre Ansprechpartnerin:  
Louisa Busche, Tel. 040 - 72 00 00 54  
e-mail: lbusche@buhck.de